

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mit E-Mail:
recht@bka.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.861.236

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2022-0.582.399

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Ein-
richtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform
des Bundes – WZEVI-Gesetz;
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 270. Sitzung am 7. Dezember 2022 einstimmig
beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Die „Wiener Zeitung“ soll laut den Erläuterungen einen neuen öffentlich-rechtlichen Auftrag als Publikations-, Aus- und Weiterbildungsmedium erhalten. Darüber hinaus soll bei der Wiener Zeitung GmbH zur Förderung des Qualitätsjournalismus und Stärkung der Innovationskraft des Medienstandorts Österreich der Media Hub Austria eingerichtet und betrieben werden.
- 2 Der Gesetzentwurf verfolgt laut den Erläuterungen weiters das Ziel, dass die Wiener Zeitung GmbH im Sinne eines digitalen „schwarzen Bretts“ des Bundes als die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (im Folgenden auch EVI genannt) des Bundes fungieren soll, auf der Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen stattfinden und diese einfach und zentral zugänglich gemacht werden sollen. Dies vor dem Hintergrund, dass das Amtsblatt zur Wiener Zeitung schon bisher das

zur Veröffentlichung amtlicher Verlautbarungen bestimmte Publikationsmedium der Republik Österreich sei, allerdings der Gedanke eines einheitlichen und zentralen Verlautbarungs- und Veröffentlichungsorgans verloren gegangen wäre. Auch seien öffentliche Verlautbarungen heute vielfach nicht zentral, einheitlich und umfassend verfügbar, sondern auf verschiedene Informationsplattformen verteilt.

- 3 Die in zahlreichen Bundesgesetzen vorgesehenen Verlautbarungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder der Wiener Zeitung sollen laut den Erläuterungen künftig jedenfalls über EVI veröffentlicht werden, daneben könnten Verlautbarungen auch in anderen Medien erfolgen. Bundesgesetzlich vorgesehene Verlautbarungen sollen zusätzlich auch auf EVI erfolgen. Die Veröffentlichungen sollen grundsätzlich entgeltfrei erfolgen und auch unentgeltlich abgerufen werden. Im Sinne des einfachen und zentralen Zugriffs soll EVI stetig weiterentwickelt werden.
- 4 Darüber hinaus soll die Wiener Zeitung GmbH laut den Erläuterungen in Hinkunft als Content-Partner des Bundes fungieren, in dem sie den öffentlichen Institutionen auch in Form einer „Content-Agentur Austria“ zur Seite steht und den Content für Informationen im öffentlichen Interesse aufbereitet und über unterschiedliche Kanäle verbreitet.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

- 5 Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass auch veröffentlichte personenbezogene Daten dem Anwendungsbereich der DSGVO unterliegen. Sogar ist auch die nochmalige Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auf einer neuen Plattform nach den Vorgaben der DSGVO zu beurteilen.
- 6 Wenngleich auch nach dem geltenden Recht personenbezogene Daten in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind, wird durch die im Entwurf vorgesehenen Veröffentlichungen auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) mit (erweiterten) Durchsuchungsmöglichkeiten des Datenbestandes die Datenqualität – im Vergleich zum geltenden Recht – verändert.
- 7 Auch die mitunter in den Materiengesetzen im Hinblick auf Datenbanken festgelegte eingeschränkte Durchsuchbarkeit oder Nichtauffindbarkeit von Datenbankeinträgen im Rahmen einer Personensuche über Google darf durch eine parallele Veröffentlichung auf EVI nicht unterlaufen werden.

- 8 Zudem sind im Entwurf auch Veröffentlichungen (etwa gemäß § 7) vorgesehen, die derzeit offenbar nicht oder nur eingeschränkt vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund stellt die vorgesehene Art der Veröffentlichung einen weitergehenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG dar.
- 9 Es sollte zudem klargestellt werden, für welche Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet werden bzw. für welche Aufgaben keine personenbezogenen Daten erforderlich sind.
- 10 Der Entwurf regelt somit zahlreiche Datenverarbeitungen, insbesondere auch die Übermittlung sowie die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. Aus dem Entwurf ist jedoch die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (wer ist Verantwortlicher der Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) nicht eindeutig zu erkennen.
- 11 So ist einerseits die EVI gemäß § 5 Abs. 1 bei der Wiener Zeitung GmbH eingerichtet, andererseits trägt die Wiener Zeitung GmbH gemäß § 2 Abs. 4 für den Inhalt der Verlautbarungen gemäß §§ 6 und 7 und der Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 keine Verantwortung und die Einbringerin oder der Einbringer bleibt für den Inhalt der Verlautbarungen rechtlich verantwortlich.
- 12 Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundlegende Frage, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Wiener Zeitung GmbH die Datenverarbeitungen (zB Veröffentlichungen) vornimmt (als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter). Fraglich ist idZ auch, ob die Wiener Zeitung GmbH und die jeweils zur Veröffentlichung verpflichteten Behörden und Stellen allenfalls auch gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO sind. Vom informierten Vertreter des zuständigen Ressorts wurde in der Sitzung des Datenschutzrates eine entsprechende rechtliche Prüfung im Lichte der vorhandenen EuGH-Judikatur zugesagt.
- 13 Unklar erscheint im Übrigen die datenschutzrechtliche Rolle der BRZ-GmbH, die gemäß § 9 – wohl als Auftragsverarbeiter – einerseits die IT-technische Wartung und Betreuung, andererseits aber auch die Weiterentwicklung der EVI vornehmen soll, die an eine Verantwortlichenrolle denken lässt.
- 14 Zumal an die jeweilige datenschutzrechtliche Rolle unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen anknüpfen (Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO, Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff DSGVO, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach

Art. 30 DSGVO, Data Breach Notification nach Art. 33 und 34 DSGVO etc.), müsste die datenschutzrechtliche Rollenverteilung klar und eindeutig erkennbar sein.

- 15 Hinsichtlich der im Entwurf geregelten Veröffentlichungen ist unklar, wie lange die Daten jeweils online gestellt werden bzw. wann sie offline genommen werden.
- 16 Diesbezüglich erscheint das Verhältnis der Regelungen im Entwurf zu den betreffenden Regelungen in den Materiengesetzen unklar. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung der Dauer der Online-Stellung in den jeweiligen Materiengesetzen oder aber generell im WZEVI-Gesetz vorgesehen wird. Im Hinblick auf die konkrete Dauer der Online-Stellung wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.
- 17 Eine konkrete (gesetzliche) Festlegung der Dauer der Online-Stellung von personenbezogenen Daten (entweder in den Materiengesetzen oder im WZEVI-Gesetz) erscheint jedoch jedenfalls erforderlich.
- 18 In diesem Zusammenhang wird auch angemerkt, dass aus dem Entwurf selbst nicht hervorgeht, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO übermittelt bzw. veröffentlicht werden. Für die Verarbeitung solcher Daten wären jedenfalls geeignete Garantien (insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen, wie etwa eine Beschränkung der Auffindbarkeit der Inhalte über Suchmaschinen) vorzusehen.

B. Zum Entwurf

Zu § 1:

- 19 Gemäß § 1 Abs. 3 ist die Wiener Zeitung GmbH (auch) zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Umsetzung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zu einer innovativen Weiter- und Neuentwicklung von Produkten und Dienstleistungen notwendig und nützlich erscheinen.
- 20 Es sollte klargestellt werden, ob damit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.

Zu § 2:

- 21 Vorweg wird angemerkt, dass die Aufzählung der Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH taxativ in § 2 Abs. 1 vorgenommen werden sollte.
- 22 § 2 Abs. 1 Z 7 regelt die Integration sowie Bereitstellung von Informationen von durch Bundesgesetz eingerichteten digitalen Registern und Dateien, soweit sie der Allgemeinheit öffentlich zugänglich sind, zum Abruf auf EVI. Gemäß § 2 Abs. 2 sind die betreffenden Register, Dateien und die Details gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 durch Verordnung des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister/der jeweils zuständigen Bundesministerin festzulegen.
- 23 Diesbezüglich wird angemerkt, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten bereits aus dem Gesetz „vorhersehbar“ sein muss, um in einer Verordnung angeordnet werden zu können. Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).
- 24 Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 2 jedenfalls berücksichtigt und nochmals geprüft werden.
- 25 Unklar ist überdies, welche „[n]ähere[n] Details zu Abs. 3 und 5“ gemäß § 2 Abs. 6 nach Bedarf in einer Vereinbarung zwischen der Wiener Zeitung GmbH und der zuständigen Stelle, die die Veröffentlichung veranlasst, festgelegt werden können und ob diese „näheren Details“ auch die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.
- 26 Weiters lässt der Entwurf die Form der Integration der jeweiligen Register weitgehend offen: Den Erläuterungen (zu § 2) zufolge kann die Integration etwa in Form einer „reinen Kooperation (Bereitstellung der Inhalte)“ oder einer „Voll-Integration des Registers“ in EVI vorgenommen werden.
- 27 Für eine „Bereitstellung der Inhalte“ oder eine „Voll-Integration“ von bundesgesetzlich eingerichteten Registern in die Plattform wären jedenfalls detaillierte gesetzliche Vorgaben erforderlich.

28 Zudem sind im geltenden Rechtsbestand die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten und die Bedingungen und Zuständigkeiten für Auskunftserteilungen udgl. für die einzelnen Register in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt (zB §§ 14 ff Meldegesetz 1991, §§ 16 ff Vereinsgesetz 2002, §§ 22 f Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015). Es wäre jeweils im Detail zu prüfen, für welche Form der Integration in die Plattform welche Anpassungen erforderlich wären.

29 Es müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass aus den Regelungen im Entwurf oder aus den materiengesetzlichen Regelungen eindeutig erkennbar bzw. vorhersehbar ist, welche Register in welcher Form der Integration in das EVI übernommen werden und welche personenbezogenen Daten auf welche Art und Weise im EVI veröffentlicht werden.

Zu § 4:

30 Fraglich erscheint im Zusammenhang mit der Einrichtung des Media Hub Austria der Wiener Zeitung GmbH gemäß § 4, ob zu diesem Zweck bzw. im Rahmen des Betriebes des Media Hub Austria auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies sollte zumindest erläutert werden.

Zu § 5:

31 Gemäß § 5 Abs. 3 soll auf der EVI ein zentrales elektronisches Informationsregister geführt werden, sobald bundesgesetzlich normiert ist, dass Informationen von allgemeinem Interesse durch Organe des Bundes und der Länder zu veröffentlichen sind.

32 Es erscheint völlig unklar, ob und welche Datenverarbeitungen mit dem zentralen elektronischen Informationsregister verbunden sind. Soweit personenbezogene Daten im zentralen elektronischen Informationsregister verarbeitet werden, müsste die Regelung präzisiert werden. Auf die oben zit. Judikatur des VfGH wird idZ hingewiesen.

33 Weiters soll gemäß § 5 Abs. 4 über die EVI „unter Beachtung des Datenschutzes“ eine vernetzte und übergreifende Suche über Daten- und Informationsquellen ermöglicht werden. Es wäre bereits auf gesetzlicher Ebene klarer zu regeln, wie diese vernetzte und übergreifende Suche ausgestaltet wird (zB ob auch die Suche nach bestimmten Personen in den Registern bzw. Daten ermöglicht wird, zumal die Erläuterungen als Beispiel nur die Suche [etwa] über die einzelnen Register und Informationsquellen nennen). Insbesondere müsste die Möglichkeit einer (gezielten) personenbezogenen Suche bereits auf gesetzlicher Ebene – anhand der Kriterien des § 1 Abs. 2 DSG – umgesetzt werden.

- 34 Im Übrigen ist nicht klar, was unter der Wendung „unter Beachtung des Datenschutzes“ gemeint ist. Stattdessen sollten die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend im Entwurf umgesetzt werden.
- 35 Wie bereits oben ausgeführt, bleibt auch die datenschutzrechtliche Rollenverteilung offen. Konkret stellt sich die Frage, wer für eine datenschutzkonforme Gestaltung der Suchmöglichkeiten verantwortlich sein soll, zumal dies nicht nur technische, sondern auch inhaltliche Festlegungen erfordert.
- 36 Es wäre zudem allgemein die Erforderlichkeit einer solchen vernetzten und übergreifenden Suche darzulegen. Auf die obigen Anmerkungen unter Grundsätzliches Punkt 1 zur Datenqualität wird idZ hingewiesen.
- 37 Allerdings soll es laut Aussagen des informierten Vertreters zu keiner registerübergreifenden Verknüpfung kommen, es handelt sich um eine Ansammlung von Links. Er stellt die Bereinigung anderslautender Teile des Entwurfs in Aussicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird dies begrüßt.

Zu § 7:

- 38 Zu der in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Anordnung der „sinngemäßen“ Anwendung des § 6 Abs. 2 wird angemerkt, dass eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr, wenn es um Regelungen geht, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

- 39 Im Vorblatt wird unter dem Pkt. „Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung“ ausgeführt, dass – wenngleich es nicht zu einer Verarbeitung iSd Art. 35 Abs. 1 bzw. 3 DSGVO kommen soll – zur vollinhaltlichen Beurteilung der datenschutzrechtlichen Konsequenzen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt worden wäre. Die Datenschutz-Folgenabschätzung wäre der gegenständlichen WFA als Anhang angeschlossen.

40 Diesbezüglich wird angemerkt, dass im Anhang der WFA keine den Vorgaben des Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 DSGVO entsprechende Datenschutz-Folgenabschätzung ersichtlich ist.

Für den Datenschutzrat:

Der stv. Vorsitzende

DROBITS

07. Dezember 2022

Elektronisch gefertigt